OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750637/4/BP/JB

Datum:
Linz, 11. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des W G, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dipl.-Ing. Mag. iur. A O. R, x 34, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Oktober 2016, GZ: BHLLSich-2016-342710/3-GU, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte Nr. x ausgesprochen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 3. Oktober 2016, GZ: BHLLSich-2016-342710/3-GU, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 1 Z 2 und § 8 Abs. 6 WaffG 1996 die am 27. Februar 1992 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nr. x.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:
„Lt. Abschluss-Bericht der Polizeiinspektion E vom 10.08.2016, GZ. B6/13764/2016, hätten Sie am 27.07.2016 Anzeige darüber erstattet, dass Sie von Ihrem Nachbarn, K R, gefährlich bedroht wurden.

Im Zuge der Erhebungen wurde von den Beamten festgestellt, dass die vorliegende Anzeige nur ein Teil eines seit Jahren währenden Nachbarschaftsstreits ist. Auslöser sind Räucherstäbchen, welche Sie absichtlich anzünden, um den über Ihnen wohnenden Hrn. K zu ärgern, da dieser der Meinung ist, dass diese gesundheitsschädigend sind.

Der Versuch einer Streitschlichtung durch den Einsatzbeamten blieb leider ohne Erfolg, da die Fronten zu verhärtet sind, um ein friedliches Miteinander zu ermöglichen.

Schon bei der Anzeigeerstattung sind Sie durch Ihre aufbrausende Art aufgefallen und wurden Sie durch die Beamten aufgefordert sich zu mäßigen. Diesbezüglich sind Sie auch insofern aktenkundig, als Sie sich am 18.04.2012 als Unbeteiligter in eine Amtshandlung einmischten und die amtshandelnden Beamten angeschrien haben, weshalb Sie wegen aggressiven Verhaltens abgemahnt wurden.

Weiters haben Sie im Zuge der Anzeigenerstattung gegenüber dem Meldungsleger die Äußerung getätigt: „Man wisse ja, wie solche Nachbarschaftsstreits ausgehen“ und verwiesen dabei auf den tödlichen Nachbarschaftsstreit in L.

Schon bei der Verlässlichkeitsüberprüfung gem. § 25 WaffG am 23.09.2014 wurde durch Beamte der PI E die Verlässlichkeit zum Besitz einer Waffe in Frage gestellt, da Sie die Polizisten unter einem Vorwand nicht in die Wohnung lassen wollten. Sie stellten Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung in Frage und ließen sich von den uniformierten Beamten die Dienstausweise vorweisen und forderten sie auf, ihre Dienstnummern auszuhändigen. Auch konnten Sie nicht sagen, ob die Waffe geladen sei und richteten Sie beim Hantieren mit der Mündung in Richtung der Beamten.

Da aus Sicht des Waffengesetzes 1996 eine Verlässlichkeit nach Ansicht der Behörde nicht mehr gegeben ist, wurde der Entzug Ihrer Waffenbesitzkarte in Erwägung gezogen.

Dieser Sachverhalt wurde Ihnen mit Schreiben vom 06.09.2016 zur Kenntnis gebracht und Ihnen eine 2wöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, von welcher Sie jedoch keinen Gebrauch machten.

Die BH Linz-Land gelangt somit zur Ansicht, dass aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, die Feststellung des für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war und somit auf Grund der zwingenden Bestimmungen des § 8 Waffengesetz 1996 die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen ist.

Nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996 wird der Behörde kein Ermessen eingeräumt. Die Behörde muss bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zwingend mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde Vorgehen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 11. Oktober 2016, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Gemäß § 8 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) gilt ein Mensch als verläßlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

1. Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

1. Gemäß § 8 Abs. 6 WaffG gilt schließlich ein Mensch als nicht verläßlich wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verläßlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anläßlich der Überprüfung seiner Verläßlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur aufgrund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellt Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Ziffer 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß er die Waffen sicher verwahrt.

Gemäß § 25 Abs. 1 WaffG hat die Behörde die Verläßlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Die Behörde hat außerdem die Verläßlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verläßlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt (§ 25 Abs. 2 WaffG).

Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verläßlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird (§ 25 Abs. 3 WaffG).

Nach ständiger Judikatur definiert § 8 Abs. 1 WaffG in generalklauselhafter Weise die waffenrechtliche Verläßlichkeit im Sinne einer Prognosebeurteilung. Die vorzunehmende Prognose betrifft den Umstand, daß die zu bewertende Person in der Zukunft voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird, daß sie Waffen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen nicht unvorsichtig umgehen und diese sorgfältig verwahren wird sowie, daß sie Waffen nicht Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind. Diese Prognose zukünftiger Verhaltensweisen ist auf Basis des Wissensstandes der Gegenwart zu treffen und zwar in der Weise, daß von (beweispflichtigen) „Tatsachen“ nach den Regeln der Denkgesetze auf das zu erwartende zukünftige Verhalten eines Menschen geschlossen wird. Der Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung, die „Tatsachen“, sind nicht eingeschränkt; es kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluß auf deren zukünftiges Verhalten zulassen (mit umfangreichen Judikaturangaben Hauer/Keplinger, Waffengesetz 1996, Kurzkommentar, § 8 WaffG, S. 39, II).

§ 8 Abs. 6 WaffG stellt eine unwiderlegbare Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverläßlichkeit auf, wenn die Feststellung des für die Verläßlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht möglich ist. Die Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verläßlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 6 WaffG besteht aber nicht uneingeschränkt, sondern nur in dem von der Sache her notwendigen Maße. Gegen die Mitwirkungspflicht verstößt insbesondere, das nach § 8 Abs. 7 WaffG gebotene Gutachten nicht beibringt oder im Zuge einer nachträglichen Verläßlichkeitsüberprüfung nach § 25 Abs. 2 WaffG trotz Vorliegens der dort geforderten Anhaltspunkte über Aufforderung nicht vorliegt.

(...)

3. Wie diese Wiedergabe der Ausführung der belangten Behörde zeigt, wird die Entziehung meines waffenrechtlichen Dokumentes auf die Bestimmung des § 8 Abs. 6 WaffG gestützt. Wie bereits oben dargestellt normiert § 8 Abs. 6 WaffG eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verläßlichkeit in dem von der Sache her notwendigen Maße.

Im angefochtenen Bescheid wird nun nicht einmal angeführt, welche Mitwirkungsobliegenheit ich verletzt hätte. So wird nicht angeführt, welche Handlungen oder Tätigkeiten ich hätte setzen müssen, um die Verläßlichkeit feststellen zu können.

Das Anziehen von § 8 Abs. 6 WaffG zur Stützung des Spruches des angefochtenen Bescheides ist offensichtlich rechtswidrig. Es ist in Wahrheit nicht einmal zu erkennen, aus welchen Gründen die belangte Behörde vermeinen könnte, daß ich eine Mitwirkungsobliegenheit verletzt hätte.

Selbst wenn man nunmehr § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG als Rechtsgrundlage für die Entziehung heranzieht, zeigt sich, daß keine Gründe für eine solche Entziehung existieren:

Das Erstatten einer Anzeige gegen einen Nachbarn aus nachvollziehbaren Gründen kann wohl nicht den denklogischen Schluß auf ein mißbräuchliches oder leichtfertiges Verwenden, auf ein unvorsichtiges Umgehen oder nicht sorgfältiges Verwahren rechtfertigen.

Gerade der Umstand, daß ich eine Anzeige erstattet habe, zeigt, daß ich nicht zu „Selbsthilfe“ zu greifen beabsichtige, sondern daß ich mich eben der Hilfe der Exekutive bediene.

Gleiches gilt auch wohl für das Anzünden von Räucherstäbchen, auch aus diesen Umständen kann nicht geschlossen werden, daß ich Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden würde oder mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren würde.

Daß der Versuch einer Streitschlichtung durch den Einsatzbeamten ohne Erfolg geblieben sein soll (weil die Fronten verhärtet sein sollen), kann wohl auch nicht dem Schluß auf ein mißbräuchliches oder leichtfertiges Verwenden von Waffen oder unvorsichtiges Umgehen mit Waffen oder eine nicht sorgfältige Verwahrung von Waffen rechtfertigen. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Schluß denklogisch durchgeführt zu werden.

Sinngemäß gilt dies selbstverständlich auch für den Vorfall vom 18.04.2012 wo ich mich als Unbeteiligter in eine Amtshandlung eingemischt hätte.

Auch die behauptete Äußerung: „Man wisse ja, wie solche Nachbarschaftsstreite ausgehen“ würden, stellt keine Drohung oder Derartiges dar, sondern drückt bei denklogischer Betrachtungsweise nur meine Besorgnis über den Nachbarschaftsstreit aus. Genau aus diesen Gründen habe ich die Sicherheitsexekutive bemüht und habe nicht versucht eine Diskussion oder ähnliches mit dem Herrn K zu führen.

Mein Verhalten zeigt vielmehr, daß ich alles tue, um eine Eskalation des Streites zu vermeiden.

Absurd wird es, wenn eine Unzuverlässigkeit darin liegen soll, daß ich mir von uniformierten Beamten die Dienstausweise vorweisen hätte lassen und ich sie aufgefordert hätte ihre Dienstnummern auszuhändigen. Ein denklogischer Schluß auf eine mißbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen oder ein unvorsichtiges Umgehen mit Waffen oder nicht sorgfältiges Verwahren von Waffenkann kann wohl nicht getroffen werden.

Wenn das angeführte Hantieren mit der Mündung in Richtung der Beamten ein unsorgsames Hantieren einer Waffe gewesen sein soll, dann ist darauf hinzuweisen, daß diese Verläßlichkeitsüberprüfung nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid am 23.09.2014 stattgefunden hat. Es ist in keinster Weise nachvollziehbar, wieso es zw ei Jahre dauerte, bis es zu einem Entziehungsverfahren kam. Der Behörde muß der Bericht über die Verläßlichkeitsüberprüfung unmittelbar nach dieser übermittelt worden sein.

Dazu kommt natürlich, daß unter Umständen das Hantieren mit einer geladenen Waffe mit der Mündung in Richtung der Beamten unvorsichtig sein kann, genau dies habe ich aber in keinster Weise durchgeführt. Ich habe die Waffe nämlich geöffnet (den Schlitten zurückgezogen) und in der Folge den Beamten übergeben. Von einer geöffneten Waffe (Schlitten zurückgezogen) kann unter keinen Umständen irgendeine Gefahr für Personen ausgehen.

Zusammengefaßt ist festzuhalten, daß von der belangten Behörde keine Tatsachen festgestellt worden sind, die bei denklogischer Betrachtungsweise auf eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG schließen lassen könnte.

(...)

4. Aus den angeführten Gründen werden gestellt nachstehende
Beschwerdeanträge,
die ausgeführt werden wie folgt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz Land möge die Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen;
2. dieses möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in eventu
3. nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung den angefochtenen Bescheid beheben und das Verfahren zur Ergänzung an die Behörde zurückverweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Februar 2019 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem Beschwerdevorbringen - gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist anzumerken, dass die Darstellung der Geschehnisse im Bescheid der belangten Behörde per se vom Bf nicht in Abrede gestellt werden. Es konnte daher von jenem Sachverhalt ausgegangen werden.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 97/2018, (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 8 Abs. 6 WaffG gilt schließlich ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;

2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

III.2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, was jedoch im konkreten Fall nicht von Relevanz ist. Der Hinweis auf die Umstände der waffenrechtlichen Kontrolle im Jahr 2014 ist per se nicht dazu geeignet von einer mangelhaften Verwahrung auszugehen. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

III.2.2.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG 1996 geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist.

Es ist – mangels widerstreitender Sachverhaltselemente - durchaus davon auszugehen, dass der Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist.

Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Waffe missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde (vgl. Z 1). Die Ziffern 2 und 3 des § 8 Abs. 1 sind im vorliegenden Fall nicht als einschlägig anzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

III.2.2.2. Auch in dem von der Behörde festgestellten Sachverhalt finden sich tatsächlich keine konkretisierbaren Aspekte, die auf eine missbräuchliche bzw. nicht sachgerechte Verwendung von Waffen durch den Bf schließen ließen. Weder das von der Behörde angenommene aufbrausende Wesen des Bf, das ihn zu einer Verwaltungsübertretung im Jahr 2012 geführt habe noch der Umstand eines langjährigen Nachbarschaftsstreites per se, der von Seiten des Bf – auch nach Darstellung der Behörde – über verbale Unstimmigkeiten nicht hinausging (der seiner Darstellung nach getätigten gefährlichen Drohung seines Kontrahenten war der Bf durch Anzeigeerstattung begegnet), sind dazu angetan, um von einer missbräuchlichen bzw. nicht sachgerechten Verwendung der Schusswaffe auszugehen.

III.2.3. Die belangte Behörde gründete ihre Annahme der nicht vorliegenden waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf auf § 8 Abs. 6 WaffG, indem sie offensichtlich dessen Verzicht auf die Wahrnehmung seines Parteiengehörs als von ihm herbeigeführte Unmöglichkeit der Feststellung des relevanten Sachverhalts wertete. Es ist nun festzuhalten, dass die Aufzählung der in den Z 1 und 2 dieser Bestimmung genannten Gründe, die in der Persönlichkeit einer Person liegen, zwar nicht als taxativ anzusehen ist; allerdings würde es dennoch zu weit führen, im Verhalten des Bf die Verhinderung zur Feststellung des relevanten Sachverhalts zu sehen. Es ist – wie in der Beschwerde angeführt – nicht ersichtlich, worin diese Verhinderung konkret bestanden haben soll, zumal der Verzicht auf die Wahrnehmung eines Parteienrechts darunter wohl nicht subsumiert werden kann. § 8 Abs. 6 WaffG ist sohin nicht einschlägig.

III.2.4. Aus der Aktenlage ergeben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte, wonach die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf im Sinne des § 8 WaffG zu verneinen wäre.

III.3. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree